

Humanitäre Interventionen – ein zweischneidiges Schwert

Kann ein Krieg gerecht sein?

Véronique Zanetti

1. EINFÜHRUNG

Man kann nicht über *humanitäre* Kriege sprechen, ohne auf das Oxymoron aufmerksam zu machen, das im Ausdruck enthalten ist. Eine militärische Intervention wird als *humanitär* bezeichnet, wenn sie ihre Legitimität daraus bezieht, dass sie um der Rechte von Personen willen erfolgt, denen zu Hilfe gekommen wird. Kriege bleiben indessen ein blutiges Geschäft, das nicht ohne das Töten von Soldaten und von Unschuldigen abgeht. Nicht nur sterben Zivilisten im Interventionsgebiet in den Kämpfen, sondern auch intervenierende Streitkräfte, die für Ziele getötet werden, die nicht unmittelbar die ihren sind.

Das Oxymoron deckt ein moralisches Dilemma auf: Menschen in Not muss geholfen werden. Diese Hilfe wird jedoch, insofern sie mit militärischen Mitteln geschieht, unweigerlich mit dem Töten von Zivilisten erkaufte. Das Dilemma, so könnte man es charakterisieren, entsteht aus einer Kollision von Pflichten: der Pflicht, Menschen in Not zu helfen, die sich nicht selbst helfen können, und der Pflicht, Unschuldigen keinen Schaden zuzufügen (vgl. Schramme 2001).

Muss man die Schlussfolgerung ziehen, dass Kriege aufgrund dieser Pflichtenkollision und des mit ihr verbundenen moralischen Widerspruchs prinzipiell nicht gerecht sein können? Wohl bekannt ist Kants Ablehnung der Idee eines gerechten Krieges als widersprüchlich, weil sie den rechtmäßigen Gebrauch von Gewalt zur einseitigen Maxime erhebe (vgl. Kant 1923: 356ff.). Kriege bringen Individuen in Lagen, in denen sie zwischen dem Verlust des eigenen Lebens und dem eines anderen wählen müssen. »Der Sinnspruch des Notrechts heißt: ›Not hat kein Gebot‹ (*necessitas non habet legem*) (...)«. Er fügt allerdings hinzu, »und gleichwohl kann es keine Not geben, welche, was unrecht ist, gesetzmäßig machte.« (Kant 1914: 236) Demnach kann der Bereich des Kriegs nicht zum Bereich der Moral gehören, weil Kriege Personen mit Situationen konfrontieren, in denen die aus Not erforderliche Handlung sich nicht verallgemeinern lässt. Das eigene Leben auf Kosten des Lebens einer anderen Person zu retten, mag in Ausnahmesituationen zu entschuldigen sein. Es kann aber nicht gerechtfertigt werden, indem man sich dafür auf den kategorischen Imperativ beruft. Dennoch, so verstehe ich Kants Warnung: die Ausnahmesituation rechtfertigt nicht jede Handlung. Einige Handlungen sind nun einmal nicht zu entschuldigen. Ein ganzes Dorf in Brand zu setzen, weil man unter den Dorfeinwohnern einen bewaffneten Gegner-Soldaten vermutet, kann unter keiner Bedingung des ›gerechten‹ Krieges legitimiert werden. Heißt das, dass die Rücksicht auf ›Gerechtigkeit‹ doch nicht ganz suspendiert werden kann?

2. ZWEI LEGITIMATIONSSTRATEGIEN FÜR DEN GERECHTEN KRIEG

In der Literatur über gerechte Kriege werden grundsätzlich zwei Strategien verfolgt, um einen Ausweg aus der dilemmatischen Situation zu finden. Die erste Strategie (das Prinzip der Doppelwirkung) unterscheidet zwischen einem absichtlich verfolgten Ziel und der nicht intendierten Folge der Handlung. Man möchte zum Beispiel einer Frau

zu Hilfe kommen, die sich in der Gewalt eines Mannes befindet, erschlägt dabei den Mann, den man bloß überwältigen wollte. Der Tod des Mannes war nicht primär das Ziel der Handlung. Analog wird in Bezug auf eine Kriegshandlung argumentiert: Die Bombardierung einer Munitionsfabrik hat eine schnellere Beendigung des Krieges zum Ziel. Zivilisten, die sich in der Nähe des Zieles befinden, können dabei zu Tode kommen. Die Theorie spricht indes vom Prinzip der *Doppelwirkung*. Diesem Prinzip zufolge sind Handlungen auch dann erlaubt, wenn sie üble Folgen haben, insofern die Handlung selbst moralisch gut oder zumindest erlaubt ist und die üblen Folgen nicht intendiert sind.

Die zweite Strategie (das Prinzip der Verhältnismäßigkeit) geht denselben Weg und setzt dem Prinzip der Doppelwirkung eine quantitative Grenze. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip ist ein rechtliches Instrument, um herauszufinden, ob Zwangseingriffe (in der Regel des Staates) gegen Grundrechte gerechtfertigt sind. Ein solcher Eingriff ist dann gerechtfertigt, wenn die erhofften Vorteile bezüglich des öffentlichen Guts oder des konkurrierenden Rechts die Nachteile seitens des verletzten Rechtes überwiegen, vorausgesetzt, die Handlung ist legitim und die Rechtsverletzung steht in angemessenem Verhältnis zum Ziel.

Beide Strategien ergänzen sich. Die Einschränkung eines Grundrechts gilt dann als *verhältnismäßig*, wenn das verfolgte Ziel legitim ist und mit den »Kosten« der Einschränkung für das Individuum in einem ausgewogenen Verhältnis steht. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip ergänzt das Prinzip der Doppelwirkung, indem es die Legitimität der Handlung an ihren Ergebnissen und nicht an ihrer Intention misst. Aber wie kann man tatsächlich die wirkliche Absicht einer Person messen? Kann nicht der Tod von Zivilisten immer als unbeabsichtigte Nebenfolge einer vorgeblich unvermeidlichen Militäraktion gerechtfertigt werden? Mithin wäre die Beurteilung einer militärischen Handlung allein aus dem Gesichtspunkt ihrer Absicht ungenügend.

In Wirklichkeit laufen beide Strategien Gefahr, schwerwiegende Folgen zuzulassen und damit Kriegen und Verbrechen im Krieg wenig normative Riegel vorschieben. Sie bieten dem Pazifisten kein ernstzu-

nehmendes Gegenargument, weil der sich weigert, sich auf die konsequentialistische Abwägungslogik einzulassen. Außerdem muss diese Logik einer deontologischen Position unannehmbar vorkommen, denn die hält Menschenleben für ein unverhandelbares Gut und das Töten einer unschuldigen Person gegen ihren Willen für intrinsisch falsch. Eine gravierende Einschränkung der individuellen Rechte – und der Verlust des eigenen Lebens ist ihre radikalste Form – müsste gegenüber allen betroffenen Parteien gerechtfertigt werden und von allen akzeptierbar sein. Wenn die Parteien tot sind, ist das allerdings prinzipiell unmöglich. Deshalb taugt das Argument der Verhältnismäßigkeit, wonach die Nachteile (für die Betroffenen) von der Gesamtheit der Vorteile übertroffen und von ihr kompensiert werden, den Getöteten gegenüber nicht als Rechtfertigung.

Ich werde die beiden erwähnten Strategien und einige Kritiken näher untersuchen und zeigen, dass die von ihnen beabsichtigte Rechtfertigung eines Krieges und damit die qualifizierte Erlaubnis, Unschuldige zu töten, in einen Kompromiss zwischen zwei inkompatiblen Positionen mündet: einer Position, die das Immunitätsprinzip von Zivilisten vertritt, und einer, die seine Auswirkung lindert.

3. DOPPELWIRKUNG UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

Eine Handlung mit einer doppelten Wirkung, einer negativen und einer positiven, kann, so Thomas von Aquin, moralisch erlaubt sein, wenn das, was intendiert wird, gut ist und das Verbotene *per accidens* (unabsichtlich) geschieht. In einer Verteidigungshandlung z.B. ist primär die Erhaltung des eigenen Lebens intendiert; die Tötung des Angreifers mag vorhersehbar sein, sie ist aber nicht das Ziel (vgl. von Aquin 1953: 64 a. 7).

Diese Position setzt das unantastbare individuelle Recht auf Leben voraus: Das absichtliche Töten einer unschuldigen Person ist grundsätzlich verboten. In der Theorie des gerechten Kriegs spricht man da-

bei von der Immunität von Nicht-Kombattanten. Das ist ein Schlüsselbegriff, über den es zwischen utilitaristischen Ansätzen zur Kriegsverurteilung und deontologischen Positionen zu Konflikten kommt. Ich werde darauf zurückkommen. Dennoch scheinen unantastbar geglaubte Rechte letztlich doch nicht so unantastbar, am Ende darf die Grenzlinie zu einer verbotenen Handlung doch überschritten werden.

Ist die Handlung wirklich erlaubt, wenn die negative Folge vorhersehbar war? Das hängt von der Schwere der Folgen ab und von ihrer Vorhersehbarkeit. Dennoch kann die beschriebene Position die Frage prinzipiell bejahen, sofern die unerwünschte Folge bloß ein Nebeneffekt und kein absichtlich gewähltes Mittel zur Erreichung des angestrebten Ziels war. Der Pilot des Flugzeugs, der eine Bombe auf eine Munitionsfabrik geworfen hat, hatte nicht die Tötung der Arbeiter in der Fabrik beabsichtigt. Die Tötung war kein Mittel zum Zweck der Zerstörung der Fabrik. Die kollaterale Tötung ist bloß *in Kauf genommen* worden. Dass das Töten der Fabrikarbeiter nicht das Ziel war, wird zum Beispiel dadurch beglaubigt, dass die Bombardierung zuvor mit Lautsprecher angekündigt und den Angestellten genug Zeit gelassen wurde, in Deckung zu gehen (vgl. Meyer 2011).

Einige Autoren halten diese Unterscheidung für unhaltbar: Auch wenn der Tod der Fabrikarbeiter unbeabsichtigt, aber in Kauf genommen war, heißt das im Klartext, dass ihr Leben für Zwecke »gekauft« wurde, *die nicht die ihren waren*. Die Fabrikarbeiter wurden verheizt. In humanitärer Absicht Krieg führen heißt: Dritte töten, damit das Töten anderer verhindert wird. Und das wiederum bedeutet, dass Dritte als Geiseln genommen werden zu einem (guten) Zweck, der nicht der ihre ist (vgl. Bittner 2004).

Ich teile die grundsätzlichen Bedenken gegen den leichtfertigen Missbrauch der Rechtfertigungsstrategie der Doppelwirkung, bezweifle allerdings, dass der Einwand der Instrumentalisierung im Fall einer humanitären Intervention zutrifft. Zwar möchten Menschen, deren Tod wir als Nebenfolge unseres Tuns herbeiführen, nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Sie wollen nicht sterben. Sie in Mitleidenschaft zu ziehen, ist aber nicht der Zweck humanitärer Interventionen (vgl.

Schaber 2006; 2013). Die humanitäre Intervention hat theoretisch – sofern sie diesen Namen nur überhaupt zu Recht trägt – zum Ziel, das Recht auf körperliche Unversehrtheit der Personen zu schützen, die von ihrer eigenen Regierung bedroht oder systematisch des Schutzes beraubt sind. Zumindest ein Teil der Menschen, die im Zuge einer humanitären Intervention unschuldig zu Opfern werden, sind zugleich mögliche Opfer der Rechtsverletzungen, um deren Verhinderung es in einer humanitären Intervention geht. Man mag insofern davon ausgehen, dass auch diese Menschen ein Interesse daran haben, dass interveniert wird. Wenn man interveniert, um sie vor gravierenden Verletzungen ihrer Grundrechte zu schützen, tut man etwas, das vermutlich in ihrem Sinne ist. Wenn jedem einzelnen Menschen daran gelegen ist, dass sein Recht auf Sicherheit geschützt werde, kann humanitären Interventionen nicht vorgehalten werden, sie verfolgten einen den Betroffenen fremden Vorteil (vgl. Zanetti 2018). Ich werde auf diesen Punkt später zurückkommen.

Eine andere Kritik hält die Einstellung, die das Prinzip der Doppelwirkung verteidigt, für zynisch: Laut dieser Kritik kann man *de facto* von vornherein *ausschließen*, dass eine militärische Intervention ohne die Tötung Unschuldiger abläuft. Ein Krieg ohne das Blutvergießen Unschuldiger sei in der aktuellen Welt faktisch unmöglich. Wenn das so ist, verliert die Unterscheidung zwischen In-Kauf-Nehmen und Absichtlich-Durchführen ihr moralisches Gewicht. Der Tod Unschuldiger ist nicht bloß der Kollateraleffekt oder das in Kauf genommene Risiko einer gerechtfertigten Handlung. Durch die Handlung werden Unschuldige von denjenigen, die die Handlung angeordnet bzw. ausgeführt haben, *getötet*.

Argumentiert man entlang dieser Argumentationslinie, müsste man die Schlussfolgerung ziehen, dass *alle* Kriege moralisch verboten werden müssen. Kriege sind demnach immer unrecht, ›humanitäre‹ ebenso wie Verteidigungskriege, die allein zum Ziel haben, sich gegen einen ungerechtfertigten bewaffneten Angriff zu wehren. Das ist eine extreme Position, die nicht leicht zu vertreten ist. Es bleibt außerdem unklar, ob derjenige schuldlos zu nennen ist, der das Töten anderer Per-

sonen aus Prinzip verweigert, egal, wer von fremder Gewalt betroffen ist (Kinder, eigene Familie, Freunde usw.) und unangesehen von der Grausamkeit der Attacke und der Höhe der Zahl der Betroffenen.

Gravierend ist schließlich die Kritik, nach der die Unterscheidung zwischen absichtlichen und unabsichtlichen Taten, wie schon erwähnt, der Gefahr mannigfachen Missbrauchs Tor und Tür öffnet. Diese Gefahr hat Elisabeth Anscombe in ihrem 1961 veröffentlichten klassischen Aufsatz *War and Murder* klar gesehen. In ihren Worten:

»The devout Catholic bomber secures by a ›direction of intention‹ that any shedding of innocent blood that occurs is ›accidental‹. I know a Catholic boy who was puzzled at being told by his schoolmaster that it was an accident that the people of Hiroshima and Nagasaki were there to be killed. [...] [I]n fact, however absurd it seems, such thoughts are common among priests who know that they are forbidden by the divine law to justify the direct killing of the innocent.« (Anscombe 2001: 258 f.)

Der Missbrauch besteht in der Tendenz des Prinzips, die Verhältnismäßigkeit zu ignorieren. Ob sich dieser Vorwurf zurecht gegen die Doppelwirkung richten kann, hängt meiner Meinung nach davon ab, was unter ›in Kauf nehmen‹ zu verstehen ist.

Kirsten Meyer bezieht sich zunächst auf Thomas von Aquins Deutung, um dann zwischen einer schwächeren und stärkeren Auslegung seines Prinzips zu unterscheiden:

»Das stärkere Prinzip der Doppelwirkung behaupte, dass es Folgen unseres Handelns gibt, die niemals gerechtfertigt wären, würde man sie als Mittel oder Zweck hervorbringen, aber die gerechtfertigt sein können, wenn man sie als Nebeneffekte voraussieht – *selbst wenn sich der Handelnde sicher ist, dass seine Handlung diese Nebeneffekte hat*. Das schwächere Prinzip der Doppelwirkung behaupte, dass es Folgen unseres Handelns gibt, die niemals gerechtfertigt wären, würde man sie als Mittel oder Zweck hervorbringen, aber die gerechtfertigt sein können, wenn man sie als Nebeneffekte voraussieht – aber nur,

wenn sich der Handelnde nicht sicher ist, ob seine Handlung diese Nebeneffekte hat.« [Kursivierung von mir, VZ] (Meyer 2011: 27)

Die Betonung liegt auf der Vorhersehbarkeit des Nebeneffekts bzw. der Wahrscheinlichkeit seines Eintretens.

Für die schwache Auslegung des Prinzips der Doppelwirkung gilt, dass ein militärischer Angriff nur dann gerechtfertigt ist, wenn die Wahrscheinlichkeit gering ist, dass dabei Zivilisten getötet werden. Es wird oft in der Literatur die Parallele zu einem scheinbar ähnlich gelagerten Fall aus einem nicht-militärischen Kontext gezogen: Krankenhäuser, Polizei- oder Feuerwehrwagen dürfen im Einsatz mit überhöhter Geschwindigkeit fahren, und dies auch in Ortschaften. Dabei kann es zu Unfällen kommen, in denen Passanten oder Autofahrer verletzt oder getötet werden. Dennoch halten wir daran fest, dass die Ausnahme angesichts der Bedeutung der zugelassenen Handlung für das allgemeine Wohl und angesichts des geringen Risikos gerechtfertigt ist.

Juristen sprechen von ›erlaubtem Risiko‹. Das Prinzip besagt:

»In einer liberalen Gesellschaft gibt es zahllose Handlungsfreiheiten, die ohne Blick auf ihre möglichen Folgen gewährt werden, wiewohl unerwünschte und für sich genommen unerlaubte Folgen solchen Handelns sehr wohl bekannt und für bestimmte Typen massenhaften sozialen Handelns sogar statistisch sicher sind.« (Merkel 2012: 1140)

Ähnlich bei der humanitären Intervention: Die Handlung selbst ist erlaubt (der militärische Angriff auf ein legitimes Ziel). Die unerwünschte Nebenfolge ist unerlaubt, wird aber in Kauf genommen, solange die Nebenfolgen extrem unwahrscheinlich sind.¹

Ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass Unschuldige durch eine militärische Intervention in Mitleidenschaft gezogen werden, dann darf sie nicht zugelassen werden. Der Pilot, der die feindliche Raketenstellung bombardiert, neben der sich ein Krankenhaus befindet, kennt die konkrete Gefahr ganz genau. In dem Fall darf der Pilot die Raketenstellung

1 Ich diskutiere dieses Prinzip in Zanetti (2018).

nicht bombardieren. Hingegen ließe sich die Bombardierung einer Munitionsfabrik rechtfertigen, sofern sie zuvor rechtzeitig angekündigt war, damit die Arbeiter in Deckung gehen. Falls Kinder, die in der Nähe der Fabrik spielten, die Warnung nicht verstanden haben und sterben, wäre ihr Tod ein ›Nebeneffekt‹ der Handlung.

So argumentierten die Gegner des Kosovo-Kriegs gegen die Intervention durch die NATO. Zur Erinnerung: 1989 hob Milosevic die Autonomie der Kosovo-Provinz auf. Die Albaner, um Ibrahim Rugova, reagierten zuerst mit gewaltlosem Widerstand, auf den die serbische Regierung mit Verhaftungen antwortete. Nach dem Dayton-Abkommen 1995, das Bosnien Frieden brachte, das Kosovo-Problem aber ausklammerte, wurde der Widerstand gewalttätig (vgl. Steinvorth 2004). Am 24. März 1999 fing die NATO den Krieg gegen Serbien an. Sie führte einen Luftkrieg, in dem 78 Tage lang tags und nachts Kriegsziele aus der Luft bombardiert wurden. Dies führte dazu, dass Hunderttausende Kosovaren die Flucht vor den Bombardierungen antraten und damit die von den Serben gegen die albanische Bevölkerung durchgeführte Säuberung sich erhöhte, statt nachzulassen (vgl. Meggle 2004).² Aus dem Blickwinkel der Doppelwirkung wird man deshalb in Zweifel ziehen müssen, dass die Intervention gegen das serbische Verbrechen an der albanischen Bevölkerung gerechtfertigt war, *konnte man doch im Voraus absehen*, dass ein Luftkrieg vor allem die eigenen Soldaten schützt, während er die Bevölkerung im Land schwer bedroht.

Man wird möglicherweise dagegenhalten, dass die Parallele zwischen einem erlaubten Risiko und einer humanitären Intervention hinkt. Denn: 1) ist ein Risiko *de lege* nur bei Handlungen erlaubt, deren Nebenfolgen extrem unwahrscheinlich sind, bei denen man die statistische Gewissheit schädlicher Nebenfolgen sehr genau kalkulieren kann. Die Zahl der Menschen, die durch rasende Krankenwagen auf der ganzen Welt in einem Jahr zu Tode kommen, liegt weit unter der

2 Vgl. auch Müller (2004) und Merkel (2004) im selben Band. Für beide war die Intervention mit dem *jus in bello* unvereinbar.

Zahl der Zivilisten, die ihr Leben durch eine einzige solche Intervention verlieren. 2) Würde man die persönliche Identität der individuellen Opfer des Risikos kennen, wäre die Handlung verboten. Wüsste man z.B. im Voraus, dass der Krankenwagen, der Bielefeld am 4.12.2018 mit 140 km durchrast, Frau Schmidt überfahren wird, müsste die Fahrt verboten werden (vgl. Merkel 2012: 1141). Bei einer Intervention allerdings ist die Identität der Opfer nicht im Voraus bekannt. Sie wäre sogar dann nicht bekannt, wenn quantitativ exakt hätte berechnet werden können, wie viele Unbeteiligte einer konkreten Interventionsmaßnahme zum Opfer fallen würden. Die unbeteiligten Opfer einer humanitären Intervention kommen nicht weniger zufällig zu Schaden kommen als der unbeteiligte Fußgänger, der beim Überqueren der Straße vom Krankenwagen erfasst wird.

Kann es sein, können wir weiter fragen, dass die Höhe des erlaubten Risikos mit der Bedeutung der Handlung steigt? Je extremer das Verbrechen, gegen das die militärische Intervention gerichtet ist, desto leichter dürfte eine Rechtfertigung des Kriegs ausfallen, selbst bei hoher Zahl von Opfern.

Mit diesem Gedanken schwimmen wir in das bedenkliche Fahrwasser des Konsequentialismus und bringen die Verhältnismäßigkeit ins Spiel. Und damit lassen wir auch die starke Deutung der Doppelwirkung zu, nach der eine sonst verbotene Handlung erlaubt sein kann, selbst wenn es hoch wahrscheinlich ist, dass die unerwünschte Folge eintritt. Zur Erinnerung: Legt man die starke Version zugrunde, muss man zeigen, dass eine Handlung *auch dann* legitim ist, *wenn man weiß*, dass dabei Zivilisten zu Tode kommen. Dies scheint mir nur im Rückgriff auf das Prinzip der Verhältnismäßigkeit möglich zu sein, versteht man es im Sinne einer konsequentialistischen Rechtfertigung.

Nur so lässt sich zum Beispiel die Intervention der USA und ihrer Alliierten gegen das Nazi-Regime in Deutschland rechtfertigen, obwohl die Anzahl der Toten sich auf allen Seiten auf die Millionen bezifferte. Die Bedrohung, die vom Naziregime auf die ganze Welt und den Umsturz der zivilisatorischen Werte ausging, war so immens, so

das Argument, dass der Eintritt in den Krieg unvergleichlich hohe Kosten an Opfern ausbalanciert hat.

Kann unter diesen Umständen sogar die Bombardierung von Hiroshima aus Sicht der Doppelwirkung gerechtfertigt werden, wie Anscombe es behauptet, oder von Dresden? Wären das Anwendungsfälle der starken Deutung?

Ich denke nicht. Denn in beiden Fällen war die Bombardierung als Mittel zum Zweck gedacht: um die Moral der Bevölkerung und der Truppe zu brechen und dadurch das Ende des Kriegs zu beschleunigen. Genau das verbietet das Prinzip.

Hingegen bleibt aus dem Blickwinkel der Verhältnismäßigkeit die Frage offen, ob dieses Risiko angesichts der Schwere des Verbrechens und der Bedrohung nicht angemessen sei. Denn das Verhältnisprinzip legt den Akzent nicht auf die Intention, die die Handlung trägt, sondern auf ihre Gesamtkonsequenz. Eine fehlende Absicht gilt den Vertretern des Prinzips der Doppelwirkung als Grund dafür, den Akteur für seine Tat nicht in die Verantwortung zu ziehen. Aus konsequentialistischer Sicht – und indem es zwischen negativen und positiven Folgen abwägt, ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip seiner Form nach ein konsequentialistisches Prinzip – lässt sich ja verteidigen, dass eine Handlung, die eine beträchtliche Personenzahl mit radikalen Mitteln opfert, dann annehmbar ist, wenn sie dadurch eine noch größere Personenzahl rettet. Welche Mittel im Krieg angemessen sind und welche negativen Folgen erlaubt sind, hängt von dem zu bekämpfenden Unrecht ab. So wurde die Bombardierung deutscher Städte zu Ende des Zweiten Weltkriegs oder der Abwurf von Atombomben über Hiroshima und Nagasaki gerechtfertigt. Es wurde behauptet, dass nur damit der Gegner wurde zum Eingeständnis seiner Niederlage gezwungen wurde. »Je extremer die Gräueltaten, die ein Krieg verhindern soll, desto schwerer dürfen Kollateralschäden sein« (Steinvorth 2004: 25).

Es zeigt sich: Das Verhältnismäßigkeitsprinzip allein kann, wenn es konsequentialistisch ausgelegt wird, leicht zu einer moralisch höchst bedenklichen Schlussfolgerung führen, denn von seinem Standpunkt aus ließen sich beide Taten theoretisch rechtfertigen.

Für den Konsequentialisten hat die Immunität des Zivilisten kein absolutes Gewicht. Ihr Wert wird von der Bedeutung der Ziele und von den zu erwartenden Konsequenzen ihrer Durchführung oder ihrer Unterlassung abhängig gemacht. Dies wird aus einem Zitat von R.B. Brandt aus seinem Artikel *Utilitarianism and the Rules of War* deutlich: Er schlägt vor, dass folgende Regel zur Rechtfertigung eines Krieges gelten sollte:

»A military action [...] is permissible only if the utility [...] of victory to all concerned, multiplied by the increase in its probability if the action is executed, on the evidence [...] is greater than the possible disutility of the action to both sides multiplied by its probability« (Brand 1972: 157).

Ungeachtet der unüberwindlichen Schwierigkeit, die Nützlichkeit einer Kriegsführung und ihres Ergebnisses langfristig zu berechnen, wirkt der utilitaristische Kalkül einfach zynisch, da er den Wert des menschlichen Lebens auf die bloße Komponente einer Gesamtrechnung reduziert.

Das tut allerdings das Prinzip der Verhältnismäßigkeit nicht automatisch. Es kann durchaus den Grundsatz des Verbots des absichtlichen Tötens einer unbeteiligten Person annehmen, und das tut es auch. Dennoch führt die Abwägung unvermeidlich zu einer Relativierung des Verbots, und je höherer Wert den erstrebten Gütern beigemessen wird, desto schwächer fällt am Ende das Verbot aus.

4. FAZIT

Ich fasse die Problemlage zusammen: Humanitäre Interventionen haben zum Ziel, Gruppen von Personen innerhalb eines Staates zu schützen, die ein schwerwiegendes Leid erleben oder davon bedroht sind und die sich selbst nicht helfen können. Weil die Intervention durch militärische Mittel geschieht, ist die Wahrscheinlichkeit sehr hoch,

dass das erwünschte Ziel durch den Tod von Zivilisten erkaufte wird.³ Damit befindet sich die Rechtfertigung einer humanitären Intervention vor einem Paradox, indem der Tod von Unschuldigen in Kauf genommen wird, damit andere vor massiven Verbrechen geschützt werden. Aus der Sicht einer Prinzipienethik ist diese instrumentelle Rechtfertigung des Tötens moralisch unvertretbar. Deshalb ist nach dieser Sicht der Begriff »humanitäre Intervention« ein Unding. Würde man andererseits jeden Fall von Tötung Unschuldiger im Krieg als ungerechtfertigt ansehen, müsste man nicht nur alle humanitären Interventionen, sondern auch die Selbstverteidigungskriege verbieten.

Die Lehre des gerechten Kriegs versucht das Paradox dadurch zu entschärfen, dass sie 1) zwischen den absichtlichen und den nicht-intendierten Folgen einer Handlung unterscheidet und 2) durch die Abwägung zwischen Kosten und Gewinn eine Grenzlinie zieht. Allerdings läuft diese doppelte Strategie nicht nur Gefahr, viel zu hohe »Kollateralschäden« zuzulassen. Ihr Ansatz ist auch rein theoretisch fraglich. Denn er will das Immunitätsprinzip Unschuldiger ernst nehmen, stellt es aber gleichzeitig durch quantitative Überlegungen in Frage. Richard Norman legt den Finger auf die Wunde, wenn er schreibt:

»What the doctrine of double effect does is make it possible to apply *an absolutist standard* to the intended action and its intended consequences, while applying a *consequentialist standard* to the unintended consequences.« [meine Kursivierung, VZ] (Norman 1995: 84)

Meiner Meinung nach ist diese Lösung eine *Kompromisslösung*: Sie kombiniert zwei gegensätzliche ethische Doktrinen miteinander, die an sich inkompatibel sind. Der Kompromiss verbindet auf der einen Seite die deontologische Perspektive, dass einige Rechte, wie das Recht auf Leben und Unversehrtheit, unantastbar sind, mit der utilitaristischen

3 Und natürlich auch von Soldaten auf beiden Seiten. Diese Dimension müsste gesondert diskutiert werden.

Perspektive, dass ihr Gewicht in manchen Fällen von den Konsequenzen der relevanten Handlungen übertrumpft wird.

Die Inkompatibilität lässt sich noch auf eine andere Weise erklären: Um kollaterale Tötungen im Krieg zu erlauben, müsste theoretisch der Flieger, der eine Bombe wirft, das Recht haben, es zu tun. Das heißt: Seine Handlung müsste gerechtfertigt werden können, und zwar auch gegenüber den Betroffenen, deren Grundrechte dadurch radikal eingeschränkt werden. Aber genau das ist unmöglich. Die Betroffenen, einmal getötet, ziehen gar keinen Vorteil aus der Handlung. Deshalb kann diese ihnen gegenüber nicht gerechtfertigt werden:

»Was immer aus einem tödlichen Eingriff als Vorteil erwachsen mag, es kann sich trivialerweise nur zugunsten der Überlebenden ergeben. Deshalb taugt es dem Getöteten gegenüber a limine nicht zur Rechtfertigung. Denn er hat nichts davon« (Merkel 2012: 1139).

Aus demselben Grund ist auch eine Kompensation des zugefügten Schadens gegenstandslos, denn die getötete Person kann trivialerweise keine Kompensation empfangen.

Daraus müsste man den Schluss ziehen, dass militärische Angriffe, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zivile Opfer verursachen, moralisch nicht gerechtfertigt werden können. Diese Schlussfolgerung wäre freilich, wie gesagt, sehr radikal. Die Kompromisslösung bietet eine Lösung, die angesichts unserer gewaltbedrohten Wirklichkeit bloß für die zweitbeste gelten kann. Die beste Lösung wäre ein kategorisches Verbot der Tötung oder Verletzung Unschuldiger. Da dieses Verbot aber mit der Pflicht kollidiert, Opfern von Gewalt zu Hilfe zu kommen, ist eine bedingte Erlaubnis so etwas wie eine zweitbeste Lösung.

Die moralische Vertretbarkeit der Intervention hebt nicht das moralische Dilemma auf, in dem die Akteure sich befinden. Tun sie nichts und verweigern sie die Hilfeleistung, wohl wissend, dass die Notleidenden sich nicht allein helfen können, machen sie sich passiv zu Komplizen der Verbrecher. Handeln sie, machen sie sich unvermeidlich der ›kollateral‹ in Kauf genommenen Tötung von zivilen Opfern

schuldig. Und aus der Sicht einer absolutistischen Ethik würde kein Prinzip der Verhältnismäßigkeit, aus dem sich ergäbe, dass die Gerechtigkeit des Grundes die Kosten des Krieges ausgleichen könne, die Tötung von Zivilisten rechtfertigen (vgl. Merkel 2012). Das Recht auf Leben eines Unschuldigen hat einen absoluten Wert und darf nicht durch einen besonders großen Nutzen aufgewogen werden. Das moralische Dilemma löst sich nicht, indem man die Rechte einiger zugunsten des Interesses einer großen Zahl relativiert, egal wie groß diese Zahl ist. Thomas Nagel macht zurecht aufmerksam auf die Tragödie unhintergebarbarer existenzieller Entscheidungen, wenn er schreibt:

»We must face the pessimistic alternative that these two forms of moral intuition [die absolutistische und die utilitaristische Position, VZ] are not capable of being brought together into a single, coherent moral system, and that the world can present us with situations in which there is no honorable or moral course for a man to take, no course free of guilt and responsibility for evil.« (Nagel 1972: 143)

Der Schaden kann den Opfern gegenüber nicht mit gutem Gewissen als »akzeptabel« oder »angemessen« bezeichnet werden. Das Töten bleibt ungerechtfertigt. Es wird, wenn überhaupt, nur entschuldigt (vgl. Nagel 1972: 137).

Das Töten bleibt schlechterdings ungerechtfertigt. Man kann es, wenn überhaupt, nur – in Kleist Worten – »um der gebrechlichen Einrichtung der Welt willen verzeihen«. (von Kleist 1986: 156)

LITERATUR

- Anscombe, G.E.M. (2001): »War and Murder«, in: P.A. Woodward (Ed.): *The Doctrine of Double Effect*, Notre Dame, S. 247-260.
- Bittner, Rüdiger (2004): »Humanitäre Interventionen sind unrecht«, in: Georg Meggle (Hg.): *Humanitäre Interventionsethik*, Paderborn, S. 99-106.

- Brandt, Richard (1972): »Utilitarianism and the Rules of War«, in: *Philosophy and Public Affairs* 1(2), S. 145-165.
- Kant, Immanuel (1914): *Metaphysik der Sitten*, in: *Gesammelte Schriften*, Bd. 6, hrsg. von der Preußische Akademie der Wissenschaft, Berlin [1797].
- (1923): *Zum Ewigen Frieden*, in: *Gesammelte Schriften*, Bd. 8, hrsg. von der Preußische Akademie der Wissenschaft, Berlin [1795].
- Meggle, Georg (2004): »NATO-Moral und Kosovo-Krieg. Ein ethischer Kommentar ex post«, in: Georg Meggle (Hg.): *Humanitäre Interventionsethik*, Paderborn, S. 31-58.
- Merkel, Reinhard (2012): »Die ›kollaterale‹ Tötung von Zivilisten im Krieg«, in: *Juristen Zeitung* 23, S. 1137-1192.
- (2004): »Können Menschenrechtsverletzungen militärische Interventionen rechtfertigen? Rechtsethische Grundlagen und Grenzen der ›Humanitären Intervention‹ am Beispiel des Kosovo-Kriegs«, in: Georg Meggle (Hg.): *Humanitäre Interventionsethik*, Paderborn, S. 107-132.
- Meyer, Kristin (2011): »Die moralische Bewertung humanitärer Interventionen«, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 97(1), S. 18-32.
- Müller, Olaf (2004): »Was wissen Sie über Kosovo? Fallstudie über Pazifismus, Propaganda und die Verquickung von Fakten mit Werten«, in: Georg Meggle (Hg.): *Humanitäre Interventionsethik*, Paderborn, S. 53-90.
- Nagel, Thomas (1972): »War and Massacre«, in: *Philosophy and Public Affairs* 1(2), S. 123-144.
- Norman, Richard (1995): *Ethics, Killing and War*, Cambridge.
- Schaber, Peter (2006): »Humanitäre Intervention als moralische Pflicht«, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 3, S. 295-303.
- Schramme, Thomas (2001): »Humanitäre Intervention: eine contradiction in adecto?«, in: Michael Anderheiden/Stefan Huster/Stephan Kirste (Hg.): *Globalisierung als Problem von Gerechtigkeit und*

- Steuerungsfähigkeit des Rechts, ARSP Beiheft Nr. 79, Stuttgart, S. 97-119.
- Steinvorth, Ulrich (2004): »Zur Legitimität der Kosovo-Intervention«, in: Georg Meggle (Hg.): Humanitäre Interventionsethik, Paderborn, S. 19-30.
- von Aquin, Thomas (1953): Summa theologica, in: Die deutsche Thomas-Ausgabe. Vollständige ungekürzte deutsch-latinische Ausgabe der Summa theologica, Bd. 18, hrsg. von der Albertus-Magnus-Akademie, Walberg bei Köln.
- von Kleist, Heinrich (1986): Werke und Briefe, Band 3, hrsg. von Justus Steller u. a., Frankfurt a.M.
- Zanetti, Véronique (2018): »Zur (Un)Gerechtigkeit des Krieges. Einige systematische Überlegungen«, in: Dagmar Kiesel/Cleophea Ferrari (Hg.): Gerechter Krieg?, Frankfurt a.M., S. 191-210.

